

Classification: Public

Wuppertal, 13. Juni 2018

Eigenerklärung Wartungsvorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein eindeutiges Gesetzesblatt mit Wartungsvorschriften für automatische Türen gibt es so nicht.

dormakaba empfiehlt für automatische Türen in normaler Ausführung einmal pro Jahr eine Wartung und Sicherheitsüberprüfung, in Flucht- und Rettungswegausführung zweimal pro Jahr. Die Wartungsvorgaben des Herstellers zum sicheren Betrieb eines automatischen Türsystems sind zu beachten.

Die Wartungsvorgaben der Hersteller sind Bestandteil des Zulassungsverfahrens und werden somit in folgenden Vorschriften und Richtlinien gefordert.

- Arbeitsstättenrichtlinie ASR 1.7
- Deutsches Institut für Normung
- Deutsches Institut für Bautechnik (DIBT)
- Arbeitsstättenverordnung ArbStättV2004

Gemäß § 8 Abs. 2 Arbeitsstättenverordnung gelten mit Bekanntmachung der neuen Technischen Regel für Arbeitsstätten die ASR A1.7 "Türen und Tore". Grundlegende Anforderungen der Berufsgenossenschaft aus der BGR 232 „Kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore“ wurden übernommen:

10 Instandhaltung einschließlich sicherheitstechnischer Prüfung

(1) Die Betriebs-, Instandhaltungs- und Prüfanleitungen des Herstellers sind zu beachten und müssen in der Arbeitsstätte verfügbar sein. Türen und Tore unterliegen durch betriebliche Veränderungen (insbesondere Nutzungsänderungen, Nachrüstungen und Umbauten) Einflüssen, die im Hinblick auf die Sicherheit neue Voraussetzungen schaffen können. Bei der Beurteilung, ob Türen und Tore unter veränderten Nutzungsbedingungen noch ausreichend sicher sind, ist das Ergebnis der sicherheitstechnischen Prüfung zu berücksichtigen. Der Hersteller sollte mit einbezogen werden.

10.2 Sicherheitstechnische Prüfung

(1) Kraftbetätigte Türen und Tore müssen nach den Vorgaben des Herstellers vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen sowie wiederkehrend sachgerecht auf ihren sicheren Zustand geprüft werden. Die wiederkehrende Prüfung sollte mindestens einmal jährlich erfolgen. Die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Prüfung sind aufzuzeichnen und in der Arbeitsstätte aufzubewahren.

Aus diesem Regelwerk geht hervor, dass alle kraftbetätigten Türen mindestens einmal jährlich von einem Sachkundigen überprüft werden müssen. Für die Instandhaltung sind die Vorgaben des Herstellers zu beachten. (Wartungsintervall)

Das Deutsche Institut für Normung gibt unter der Norm DIN 18650-2:2010-06 folgende Wartungsvorschrift heraus:

5.1.2 Wartung

Um den sicheren Betrieb und die langfristige Zuverlässigkeit und Arbeitsleistung sicherzustellen, hat der Hersteller in der Produktinformation darauf hinzuweisen, dass ein automatisches Türsystem (einschließlich Sicherheitseinrichtungen und Sicherheitssystemen) regelmäßig nach den Vorgaben des Herstellers von einer dafür ausgebildeten Person gewartet werden muss.

5.1.3 Regelmäßige Prüfung

Der Hersteller hat in der Produktinformation darauf hinzuweisen, dass regelmäßige Prüfungen des automatischen Türsystems mindestens einmal jährlich unter Berücksichtigung der Vorgaben des Herstellers des Antriebes von einer dafür ausgebildeten Person durchgeführt und nach einer Kontrollliste in einem Prüfbuch dokumentiert werden müssen. Die ausgefüllte Kontrollliste muss vom Betreiber mindestens ein Jahr aufbewahrt werden. Der Hersteller muss den Betreiber auf die Aufbewahrungspflicht hinweisen.

Das bedeutet, das Wartungsintervall gibt nach 5.1.2 der Hersteller in seiner Betriebsanleitung vor. Im Fall einer Fluchtwegtür gibt dormakaba eine zweimalige Wartung jährlich vor. Des Weiteren wird nach 5.1.3, zusätzlich eine Prüfung nach festgelegten Maßstäben gefordert. Diese Maßstäbe sind Inhalt jeder dormakaba –Wartung.

Deutsches Institut für Bautechnik (DIBT)

Die Landesbauordnungen der Länder beziehen sich bei Vorgaben an Bauprodukten auf technische Regeln die vom Deutsches Institut für Bautechnik bekannt gemacht werden.

Die Landesbauordnungen unterscheiden zwischen geregelten, nicht geregelten und sonstigen Bauprodukten. Geregelte Bauprodukte entsprechen den in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln oder weichen von Ihnen nicht wesentlich ab.

Nicht geregelte Bauprodukte sind Bauprodukte, die wesentlich von den in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln abweichen oder für die es keine technischen Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt.

Geregelte oder nicht geregelte Bauprodukte dürfen verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit in dem für sie geforderten Übereinstimmungsnachweis bestätigt ist und sie deshalb das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) tragen.

Bauregelliste A

Die Bauregelliste A wird aufgrund der Landesbauordnungen und Artikel 2 Absatz 2 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik bekannt gemacht. Bauprodukte, für die in der Bauregelliste A Teil 1 technische Regeln angegeben sind oder Bauprodukte, die in der Bauregelliste Teil 2 genannt sind, bedürfen für Ihre Verwendung eines Übereinstimmungsnachweises. Die jeweils erforderliche Art dieses Nachweises ist in der Spalte 4 bestimmt.

Hier wird unterschieden nach:

- ÜH - Übereinstimmungserklärung des Herstellers
- ÜHP - Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach vorheriger Prüfung des Bauprodukts durch eine anerkannte Prüfstelle
- ÜZ - Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle

Automatische Schiebetüren in Rettungswegen sind Bauprodukte, für die in der Bauregelliste A Teil 1 unter der lfd. Nr. 6.18 als technische Regel die „Richtlinie über automatische Schiebetüren in Rettungswegen – AutSchR - angegeben ist. Unter Nr. 6 der Richtlinie wird folgendes festgelegt:

Nr. 6

Betriebsanleitung

Jeder eingebauten automatischen Schiebetür hat der Hersteller eine Betriebsanleitung beizufügen, die Angaben zur Wartung und Prüfung, die Funktionsbeschreibung der Anlage, die Maßnahmen zur Inbetriebnahme und bei Störungen sowie zur Instandhaltung enthält. Darüber hinaus sind die Fristen für die Wartung anzugeben.

Auch hier geben die Hersteller die Wartungsfristen vor. Wir geben in unserer Betriebsanleitung bzw. Prüfbuch, welches Bestandteil der Betriebsanleitung ist, für Fluchtwegschiebetüren eine zweimalige Wartung vor.

Arbeitsstättenverordnung ArbStättV2004

Auch in der ArbStättV 2004 wird im §3 auf die Regeln der Landesbauordnungen hingewiesen, die der ArbStättV übergeordnet sind. Im §4 wird auf die sachgerechte Wartung und Überprüfung der Sicherheitseinrichtung hingewiesen.

§3 Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten

(4) Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere dem Bauordnungsrecht der Länder, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

§4 Besondere Anforderungen das Betreiben von Arbeitsstätten

(3) Der Arbeitgeber hat Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren, insbesondere Sicherheitsbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter sowie raumluft-technische Anlagen, in regelmäßigen Abständen sachgerecht warten und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

Fazit:

Gültige Vorgaben sind ist also, dass „normale“ kraftbetätigte Türanlagen mindestens einmal jährlich eine Sicherheitsüberprüfung erfahren müssen (ASR A1.7), und Fluchtwegschiebetüren zweimal jährlich Wartung und Sicherheitsüberprüfung benötigen (LBO/DIBT/-AutSchR-/Hersteller).

Mit freundlichen Grüßen

dormakaba Deutschland GmbH



i. V. Andre Landwehr
Leitung Serviceinnendienst



i. V. Georg Nacken
Leiter Ersatzteile & Techn. Support